

Programmreglement MAS Internationales Logistik-Management

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW vom 1. Januar 2025 erlässt die Direktion dieses «Programmreglement MAS Internationales Logistik-Management».

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Programmreglement regelt die Durchführung und Diplomierung für das Weiterbildungsprogramm «MAS Internationales Logistik-Management».

² Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW vom 1. Oktober 2018.

§ 2 Aufnahmebedingungen

¹ Dieser MAS richtet sich vornehmlich an Personen mit einem Abschluss einer anerkannten Hochschule und 2-jähriger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.

² Personen mit äquivalenten Kompetenzen können aufgenommen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

Interessierte Personen, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können mit dem «Sur Dossier-Verfahren» zugelassen werden. Für diese Zulassung ist ein Abschluss der TS, HF oder HFP (zum Beispiel Logistikleiter mit eidg. Diplom) und eine 4-jährige Berufserfahrung mit Führungsaufgaben in der Logistik, Operations oder SCM erforderlich.

³ Der Aufnahme- bzw. Ablehnungsentscheid ergeht schriftlich.

§ 3 Programmdauer

¹ Die Programmdauer im MAS Internationales Logistik-Management beträgt vier Semester.

² Die gesamte Programmdauer (Starttag bis Schlusspräsentation der MAS-Thesis) darf dabei vier Jahre nicht überschreiten. Wird die Programmdauer überschritten, werden die besuchten und bestandenen Module schriftlich bestätigt.

§ 4 Gebühren während des Programms

¹ Das ganze MAS-Programm (inklusive MAS-Thesis) kostet CHF 26'600.-, ein einzelnes CAS CHF 7'700.-, die MAS-Thesis CHF 3'500.-. Vorausgesetzt wird ein eigener Laptop oder Tablet, auf welchem die Teilnehmenden berechtigt sind, Software zu installieren.

² Die Nachprüfungsgebühr einer Modulprüfung beträgt CHF 1'000.-.

³ Wird eine Projektarbeit oder eine Wissenschaftliche Einzelarbeit ungenügend benotet und nachgebessert, ist eine Gebühr von CHF 1'000.- zu entrichten (im Falle einer Projektgruppe anteilig).

⁴ Wird eine ungenügend benotete Projektarbeit wiederholt, ist eine Gebühr von CHF 3'500.- zu entrichten (im Falle einer Projektgruppe anteilig).

⁵ Wird eine Wissenschaftliche Einzelarbeit bei ungenügender Benotung wiederholt, ist eine Gebühr von CHF 2'000.- zu entrichten.

⁶ Wird die MAS-Thesis länger als 6 Monate betreut oder bei ungenügender Benotung nachgebessert, ist eine Gebühr von CHF 1'000.- zu entrichten.

⁷ Für eine Wiederholung einer ungenügend benoteten MAS-Thesis ist eine Gebühr von CHF 3'500.- zu entrichten.

§ 5 Programmaufbau

¹ Das Programm «MAS Internationales Logistik-Management» ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mind. 60 ECTS-Punkte der folgenden Modultabelle erworben sind.

Modul			ECTS	
CAS	Supply Chain Management	375 Std.	15	SLeist*
Modul				
CAS	Supply Operational Excellence	375 Std.	15	SLeist*
Modul				
CAS	Supply Intralogistik	375 Std.	15	SLeist*
MAS-Thesis		375 Std.	15	SLeist*
Total		1500 Std.	60	

* Schriftlicher Leistungsnachweis (schriftliche Prüfung und/oder schriftliche Arbeit)

² Jedes Modul wird mit einer Leistungsbeurteilung abgeschlossen. Dies gilt für Absolvierende einzelner Module als auch für Absolvierende des gesamten Programms.

³ Die Leistungsbeurteilung in jedem Modul besteht aus einer schriftlichen Prüfung und aus einem Gruppenprojekt oder einer wissenschaftlichen Einzelarbeit. Die schriftliche Modulschlussprüfung und das Gruppenprojekt oder wissenschaftlichen Einzelarbeit müssen jeweils bestanden werden (Mindestnote > 3.9). Die Schlussnote für das Modul wird aus dem arithmetischen Mittel beider Noten gebildet.

⁴ Bei einer Bewertung der MAS-Thesis > 3.9 werden 15 ECTS-Punkte kreditiert.

⁵ Die Ausführungen zur MAS-Thesis, Gruppenarbeit oder wissenschaftlichen Einzelarbeit sind dem jeweils gültigen Brevier zu entnehmen.

§ 6 Präsenzregelung

Teilnehmende, welche mehr als 20% des Unterrichts eines Moduls versäumen, werden nicht zum Leistungsnachweis zugelassen.

§ 7 Detailangaben zu den Prüfungen

¹ Die Bewertung der Module erfolgt in der 6er-Skala gemäss § 5 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung mit Zehntelnoten.

² Die Teilnehmenden erhalten einmal pro Semester einen Leistungsausweis mit den bestandenen Modulen, den erreichten ECTS-Punkten und den Bewertungen.

³ Wiederholung von Prüfungen

Schriftliche Prüfung

- Wird die schriftliche Prüfung in einem Modul mit «nicht bestanden» bewertet, so kann einmalig an einer schriftlichen oder mündlichen Nachprüfung teilgenommen werden. Die Inhalte und den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Programmleitung. Wird die schriftliche Arbeit endgültig nicht bestanden, so muss das gesamte CAS wiederholt werden. Die bestandene Nachprüfung wird mit 4.0 bewertet.

Projektarbeit

- Wird die Projektarbeit in einem Modul mit «nicht bestanden» bewertet, dann kann die Arbeit, mit einer ausgewiesenen Note von 3.5 – 3.9 bewertet, nachgebessert oder eine neue Projektarbeit geschrieben werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 2 Wochen andauern. Die bestandene Nachbesserung wird mit 4.0 bewertet.
- Wird die Projektarbeit abgebrochen oder mit einer Note < 3.5 bewertet, so kann sie, sofern nicht disziplinarische Massnahmen dies verbieten, einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die bestandene erneute Projektarbeit wird mit 4.0 bewertet.

Wissenschaftliche Einzelarbeit

- Wird die wissenschaftliche Einzelarbeit in einem Modul mit «nicht bestanden», mit einer ausgewiesenen Note von 3.5 – 3.9 bewertet, dann kann die Arbeit nachgebessert werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 2 Wochen andauern. Die bestandene Nachbesserung wird mit 4.0 bewertet.
- Wird die wissenschaftliche Einzelarbeit mit einer Note < 3.5 bewertet, so kann sie, sofern nicht disziplinarische Massnahmen dies verbieten, einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die bestandene erneute wissenschaftliche Einzelarbeit wird mit 4.0 bewertet.

MAS-Thesis

- Wird die MAS-Thesis mit «nicht bestanden» bewertet, dann kann die Arbeit, mit einer ausgewiesenen Note von 3.5 – 3.9 bewertet, nachgebessert oder eine neue MAS-Thesis geschrieben werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 2 Wochen andauern. Die bestandene Nachbesserung wird mit 4.0 bewertet.
- Wird die MAS-Thesis mit einer Note < 3.5 bewertet oder abgebrochen, so kann sie, sofern nicht disziplinarische Massnahmen dies verbieten, einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die bestandene erneute MAS-Thesis wird mit 4.0 bewertet.

§ 8 Programmabschluss, Titel

¹ Die Teilnehmenden, welche die MAS-Thesis bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte erarbeitet haben, erhalten die Diplommurkunde, einen TOR (transcript of records, bestandene Module mit der jeweiligen Leistungsbewertung) und ein Diploma Supplement, welches über das Profil des Programms, das Bewertungsschema und die Hochschule informiert.

² Das Diplom berechtigt die Absolvierenden den Titel "Master of Advanced Studies FHNW in Internationales Logistik-Management " zu tragen.

Teil 2: MAS-Thesis

§ 9 Zulassung, Umfang und Zeiträumen

¹ Mit dem Erreichen von 30 ECTS-Punkten im MAS-Programm kann die MAS-Thesis gestartet werden.

² Die MAS-Thesis muss spätestens 6 Monate nach deren Genehmigung durch die Programmleitung abgeschlossen werden.

³ Die MAS-Thesis ist eine Einzelarbeit.

⁴ Die MAS-Thesis ist zu präsentieren und zu verteidigen. Bei der Präsentation anwesend sind die betreuende Person, die Expertin bzw. der Experte und die Programmleitung.

⁵ Die MAS-Thesis wird von der betreuenden Person und der Expertin bzw. dem Experten oder deren Stellvertretung unabhängig voneinander bewertet. Die Programmleitung ist für das formal korrekte Zustandekommen der Bewertungen verantwortlich. Sie überwacht insbesondere, dass die Bewertungen fair sind (Gleichbehandlung aller Teilnehmenden) und dass ein Konsens unter den Beurteilenden erzielt wird.

⁶ Das Bewertungsblatt zur MAS-Thesis (Beurteilungsbogen für MAS-Thesis) wird den Teilnehmenden vorgängig zur Verfügung gestellt.

⁷ Die Schlussbewertung (Beurteilungsbogen für MAS-Thesis) wird den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

§ 12 Urheberrechte, Haftung und Vertraulichkeit

¹ Die Programmleitung erhebt keinerlei urheberrechtliche Ansprüche und lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten im direkten und indirekten Zusammenhang mit der MAS-Thesis ab.

² Die Teilnehmenden können ihre MAS-Thesis ausnahmsweise als vertraulich klassifizieren. Die Programmleitung verpflichtet sich in diesem Fall nur, die MAS-Thesis nicht öffentlich zugänglich zu machen. Der Titel der MAS-Thesis und Presseartikel darf publiziert werden. Weitergehende Verpflichtungen und Haftungen werden ausdrücklich wegbedungen.

Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Programmreglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Für Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Programmreglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 7. November 2024

Beantragt von:

Erlassen von: